

Verhandlungsprotokoll

vom 24. Juni 1999

Vom 22. bis 24. Juni 1999 haben in Bern zwischen einer schweizerischen und einer deutschen Delegation Verständigungsgespräche stattgefunden. Dabei wurden u.a. die folgenden Fragen angesprochen:

2. Grenzgänger; Auslegung von Artikel 15a Absatz 2 DBAD

Generelle Verständigungsvereinbarung:

Die nachfolgenden Fälle geben Anlass zur folgenden generellen Verständigungsvereinbarung:

Die Zumutbarkeit der Rückkehr des Arbeitnehmers an seinen Wohnort ist zu verneinen, wenn die Strassenentfernung mehr als 110 km beträgt oder wenn die für die Wegstrecke von der Arbeitsstätte zum Wohnort benötigte Zeit (hin und zurück) mit den in der Regel benutzten Transportmitteln 3 Stunden übersteigt. Demgegenüber gilt die Rückkehr grundsätzlich als zumutbar, wenn die für die Wegstrecke von der Arbeitsstätte zum Wohnort benötigte Zeit (hin und zurück) mit den in der Regel benutzten Transportmitteln weniger als 2 Stunden beträgt und die Strassenentfernung unter 90 km liegt. Ferner ist eine Rückkehr an den Wohnsitz in der Regel unzumutbar, wenn der Arbeitgeber die Wohn- bzw. Übernachtungskosten des Arbeitnehmers trägt.

3. Rente aus der Veräusserung eines Betriebs¹

Der vorliegende Fall gibt Anlass zu folgender genereller Verständigungslösung:

Im Falle von Renten, die aufgrund der Veräusserung eines Betriebs gezahlt werden (betriebliche Veräusserungsrenten), hat der Betriebsstättenstaat das Besteuerungsrecht hinsichtlich des Veräusserungsgewinnes (= Unterschiedsbetrag zwischen dem Rentenbarwert und dem Kapitalkonto). Wählt der Empfänger der Rente im Falle von Veräusserungsrenten die Versteuerung als nachträgliche Betriebseinnahmen, hat der Betriebsstättenstaat das Besteuerungsrecht so lange, bis die Rentenzahlungen den Rentenbarwert übersteigen. Der Wohnsitzstaat des Rentenempfängers hat in diesem Fall das Besteuerungsrecht, sobald die Rentenzahlungen den Veräusserungsgewinn übersteigen.

¹ Vgl. BStBl 1999 I 845